



## Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2014

### **Einfacher Diebstahl auswärts, Reisegepäck und Kreditkartenmissbrauch 7132**

---

#### **Art. 1 Gegenstand der Versicherung**

---

Versichert sind auf erstes Risiko, Gegenstände des Hausrats im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme. Die Deckung gilt weltweit für Sachen, die sich vorübergehend, aber nicht länger als ein Jahr ausserhalb des bezeichneten Standortes befinden.

Falls in der Police erwähnt, ist das **Reisegepäck** bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Falls in der Police erwähnt, ist der **Kreditkartenmissbrauch** durch fremde Personen bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Die Branchen Versicherung tritt im Schadenfall subsidiär (ergänzend) zu den Leistungen des Kartenherausgebers bzw. deren oder dessen Versicherung ein.

#### **Art. 2 Versicherte Gefahren**

---

Wir versichern den einfachen Diebstahl auswärts, d.h. Diebstahl, der weder als Ein- und Ausbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

**Das Reisegepäck** ist versichert gegen Beschädigung oder Zerstörung während der Reise selbst, bei plötzlichem und unvorhergesehenem Verlust, sowie bei Nichtauslieferung durch die beauftragte Transportunternehmung. Bei verspäteter Auslieferung von Reisegepäck an einer Reiseetappe oder am Reiseziel (mehr als 4 Stunden) vergütet die Branchen Versicherung (einmal pro Reise) maximal 20% der vereinbarten Versicherungssumme für dringend notwendige Ersatzanschaffungen.

Als Reise gilt, wenn sich die versicherte Person weiter als 50 km (Luftlinie) von zu Hause wegbewegt und mindestens eine Nacht ausserhalb des ständigen Wohnsitzes verbringt. Die Reise beginnt mit dem Verlassen des ständigen Wohnsitzes und endet mit der Rückkehr.

**Der Kreditkartenmissbrauch** ist versichert, wenn der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Personen, ihre vertraglichen Verpflichtungen (Sicherheitsbestimmungen) gegenüber dem Kreditkartenherausgeber eingehalten haben.

#### **Art. 3 Ausschlüsse**

---

Es gelten die Ausschlüsse gemäss Art. 13, Abs. 1 und 2 der AVB.

Bei einfachem Diebstahl und Reisegepäck ausgeschlossen sind:

- Geldwerte und Schmucksachen
- Schäden, die entstanden sind durch Temperatur- oder Witterungseinflüsse sowie normale Gebrauchsabnutzung
- Bei Kreditkartenmissbrauch besteht kein Versicherungsschutz:
- wenn die Karte keine Unterschrift des Inhabers trug und/oder der Code mit der Karte aufbewahrt wurde
- bei Grobfahrlässigkeit durch den Karteninhaber
- Für Schäden verursacht durch Personen, welche mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.

**Art. 4 Entschädigung im Schadenfall**

---

Die Entschädigung im Schadenfall erfolgt nach den Bestimmungen der AVB.

Elektronische Geräte, die im Reisegepäck mitgeführt werden, sind zum Zeitwert versichert. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis, abzüglich einer jährlichen Abschreibungsrate von 10% des Kaufpreises, im Maximum jedoch der Wiederbeschaffungspreis.

**Art. 5 Selbstbehalte**

---

Die vereinbarten Selbstbehalte werden in der Versicherungspolice ausgewiesen.

**Art. 6 Allgemeine Bestimmungen**

---

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**Ihr Vertragspartner**

---

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: [www.branchenversicherung.ch](http://www.branchenversicherung.ch)

ZB07\_7132\_01\_D